


VDMA Positionspapier

**VDMA Positionspapier zum Austritt des Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Nordirland (VK) aus der Europäischen Union
(„Brexit“)**

Four thick, light blue curved lines sweep across the page from the bottom left towards the top right, creating a dynamic, abstract background element.

Registernummer im Transparenz-Register der
Europäischen Kommission:
976536291-45

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	1
II.	GRUNDSÄTZLICHE VORBEMERKUNG	2
III.	HANDEL MIT PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN	3
A.	ZOLLABWICKLUNG	3
B.	URSPRUNGSREGELN	4
C.	BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN	4
D.	WAS ÄNDERT SICH BEI DER UMSATZBESTEUERUNG?	5
E.	EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN	6
F.	FOLGEN DES BREXIT FÜR DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN	6
G.	ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE	7
i.	<i>Art des Konformitätsbewertungsverfahrens</i>	8
ii.	<i>Wie funktioniert die Akkreditierung in Zukunft</i>	9
iii.	<i>Welche Drittstellen bzw. Behörden müssen im Konformitätsbewertungsverfahren einbezogen werden</i> ..	10
iv.	<i>Welche Auswirkungen hat der Brexit im Bereich der Normung (Stichwort: harmonisierte Normen)</i>	10
v.	<i>Marktüberwachungsaspekte</i>	11
H.	GEISTIGES EIGENTUM	12
I.	VERTRAGSRECHT	14
IV.	VK ALS PRODUKTIONSSTANDORT – WETTBEWERBSSITUATION	14
A.	GRUNDSÄTZLICHE FOLGEN FÜR DIE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN ZWISCHEN EU-27 UND DEM VK	14
B.	WETTBEWERBSVERZERRUNGEN DURCH SUBVENTIONEN UND STEUERMAßNAHMEN	15
C.	BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ	16
D.	ARBEITSSCHUTZ	16
E.	DATENSCHUTZ UND INDUSTRIE 4.0	17
V.	VK ALS INTEGRALER BESTANDTEIL DER WERTSCHÖPFUNGSKETTEN	18
A.	GESELLSCHAFTSRECHT	18
B.	UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	19
C.	SCHUTZ VON INVESTITIONEN IM VK	20
D.	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	21
E.	FORSCHUNG & ENTWICKLUNG (HORIZON 2020)	21
VI.	FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	23
A.	ENTSENDUNG VON MITARBEITERN UND MANAGERN	23
B.	WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE BESTEUERUNG VON ARBEITNEHMERN?	23
C.	DROHEN DEN ARBEITNEHMERN SOZIALRECHTLICHE NACHTEILE?	23
VII.	FAZIT	24

I. Einleitung

Zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK) einerseits und dem deutschen und europäischen Maschinen- und Anlagenbau andererseits besteht eine enge wirtschaftliche Verzahnung. Mit einem Marktvolumen von rund 40 Milliarden Euro zählt das VK zu den vier größten Absatzmärkten für Maschinen und Anlagen in der Europäischen Union und den zehn größten weltweit. Zugleich ist der britische Maschinen- und Anlagenbau nach Deutschland, Frankreich und Italien der viertstärkste in der EU. Mit einem Ausfuhrvolumen von 11,6 Mrd. Euro waren 2016 die EU-27 für den britischen Maschinenbau der wichtigste Absatzmarkt. Ausfuhren im Wert von 2,6 Mrd. Euro entfielen dabei auf Deutschland. Umgekehrt war für die deutschen Maschinen- und Anlagenexporte das VK mit einem Exportvolumen von 7,4 Milliarden Euro nach den USA, China und Frankreich der vierwichtigste Exportmarkt. Aus der EU-27 wurden in das VK insgesamt Maschinen- und Anlagen im Wert von 20 Mrd. Euro geliefert.

71 Maschinenbauunternehmen mit rund 20 Tausend Mitarbeitern stehen im VK im Mehrheitseigentum deutscher Investoren. 61 Maschinenbauunternehmen mit über 16 Tausend Mitarbeitern in Deutschland sind im Mehrheitseigentum britischer Investoren. Die Maschinen- und Anlagenbauer in Deutschland und dem VK sind ausgestattet mit Direktinvestitionen mit Ursprung im jeweils anderen Land im höheren zweistelligen Milliardenbereich in Euro.

Bereits anhand dieser wenigen Kennzahlen wird deutlich in welchem erheblichen Ausmaß der Maschinen- und Anlagenbau von der Entscheidung des VK, die EU zu verlassen, betroffen ist. Unsicherheit über die zukünftige Investitionstätigkeit bzw. die Konditionen des Zugangs von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen aus der EU-27 im VK belasten die Wirtschaft bereits heute. Handels- und Geschäftsbarrieren werden schlagartig zunehmen, wenn es nicht gelingt, ein unmittelbar nach dem Austritt wirksames horizontales für alle Wirtschaftsbereiche gleichermaßen geltendes Abkommen zu vereinbaren. Es sollten daher möglichst schnell berechenbare Rahmenbedingungen geschaffen werden und nach vollzogenem Austritt des VK, ein langfristige Auseinanderdriften der Marktbedingungen durch ein umfassendes Partnerschafts- und Freihandelsabkommen verhindert werden.

In diesem Zusammenhang teilt der VDMA ausdrücklich die Auffassung, dass dem politischen und wirtschaftlichen Zusammenhalt der EU-27 und der Einheit der EU Vorrang gegenüber den Beziehungen der EU zum VK eingeräumt werden muss. Der VDMA lehnt Sondervereinbarung einzelner Wirtschaftsbereiche ab, die ein Aufweichen der Binnenmarkt-Regeln, insbesondere der Einheit der vier Grundfreiheiten, zur Folge haben würden. Aus Sicht des Maschinen- und Anlagenbaus kann nur mittels eines horizontalen Austrittsabkommens einige, wenn auch nicht alle der drohenden Handels- und Geschäftsbarrieren verhindert werden.

II. Grundsätzliche Vorbemerkung

Im vorliegende VDMA Positionspapier werden für den Maschinen- und Anlagenbau die konkreten Folgeschäden des Brexit in den Bereichen (I) *Handel mit Produkten und Dienstleistungen*, (II) *Produktionsstandort VK - Wettbewerbssituation*, (III) *VK als integraler Bestandteil der Wertschöpfungsketten* und (IV) *Freizügigkeit von Personen* beschrieben. Stellenweise werden Empfehlungen und Forderungen formuliert, wie das VK und die EU die Folgeschäden entweder bereits in einem Austrittsabkommen oder in einem zukünftigen Partnerschafts- und Freihandelsabkommen verhindern können.

Einige der drohenden Folgeschäden – insbesondere für den Bereich (I) *Handel mit Produkten und Dienstleistungen* – könnten begrenzt oder gänzlich verhindert werden, wenn das VK Mitglied der Zollunion bleiben sollte. Eine Zollunion würde nämlich die Beibehaltung einiger wichtiger Handelserleichterungen zwischen der EU und dem VK bewirken.

Nach dem Inhalt der Erklärung des VK vom 29. März 2017 aus der Europäischen Union austreten zu wollen, ist jedoch dzt. von einem Austritt VKs aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie einem Ende der Gültigkeit der EU-Verträge und der EuGH-Rechtsprechung für das VK auszugehen. Das Ergebnis der Wahlen zum Unterhaus des VK am 8. Juni 2017 könnte zwar zu einer moderateren britischen Positionierung in den Verhandlungen führen, zum aktuellen Zeitpunkt ist aber nach wie vor von einem vollständigem Austritt, also einem sog. „hard Brexit“ auszugehen, da die Briten ihre harte Linie in den Verhandlungen bisher noch nicht angepasst haben.

Zur möglichst umfassenden Darstellung dieses drohenden „Worst Case Szenarios“, also der folgeschwersten Version des Brexit für den Maschinen- und Anlagenbau wurde daher im Positionspapier der sog. „harte“ Brexit als Ausgangspunkt gewählt. Die Folge eines solchen Austritts des VK aus der EU wäre auch, dass sich die Regelungssysteme, einschließlich der Gesetzgebungen, in EU und VK ab dem ersten Tag nach dem EU-Austritt auseinander entwickeln würden. Dies würde auch dann gelten, wenn seitens der britischen Regierung angekündigt durch den „Great Repeal Act“ bereits implementierte EU-Rechtsakte vorläufig beibehalten werden würden.

Der VDMA fordert daher, dass die EU und das VK nach vollzogenem Brexit ein umfassendes Partnerschafts- und Freihandelsabkommen zur Verhinderung neuer Hürden für Handel, Investitionen und im Allgemeinen wirtschaftliche Tätigkeiten aushandeln. Die Eckpunkte hierfür und Übergangsvorschriften sollten schon innerhalb der zweijährigen Verhandlungsphase ausgehandelt sein, um große Verwerfungen zu vermeiden. Aus Sicht des VDMA sind die folgenden konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- (1) **Handel mit Produkten und Dienstleistungen:** Für den Maschinenbau als besonders exportorientierte Branche ist der freie Handel von Produkten und Dienstleistungen absolut prioritär. Vor allem die mit dem Austritt des VK aus der Zollunion verbundenen Zollanforderungen sowie die zu befürchtende Auseinanderentwicklung des technischen Rechts würde die Maschinenexporte nach VK erheblich beeinträchtigen. Sollte das VK aus der Zollunion austreten fordert der VDMA die EU und VK auf, in einem Freihandelsabkommen gerade in diesen Bereichen Erleichterungen zu schaffen. Konkrete Vorschläge hierfür finden sich in den relevanten Kapiteln.
- (2) **Produktionsstandort VK - Wettbewerbssituation:** Die von der britischen Regierung angekündigten Maßnahmen, VK als wirtschaftlichen Standort attraktiver zu machen, stellt keine akute Bedrohung für Verlagerung von Maschinenbauproduktion nach VK dar. Langfristig sind aber Abwanderungseffekte nicht auszuschließen. Ein Abkommen zwischen der EU und VK sollte durch klare Regelungen Wettbewerbsverzerrungen zum Wohl beider Seiten vermeiden.
- (3) **VK als integraler Bestandteil der Wertschöpfungsketten:** Es existiert eine intensive wirtschaftliche Verflechtung und Kooperation zwischen Maschinenbauunternehmen in der EU und VK. Der Brexit wird unvermeidlich zu Störungen in diesen Kooperationen führen. Es gilt diese Störungen in einem Abkommen so weit wie möglich zu reduzieren und ggf. nach Kompensationsmöglichkeiten zu suchen.
- (4) **Freizügigkeit von Personen:** Die EU und VK sollten Vereinbarungen treffen, die insbesondere die Freizügigkeit von Mitarbeitern auch nach dem Brexit gewährleisten.

III. Handel mit Produkten und Dienstleistungen

a. Zollabwicklung

Nach dem Brexit müsste VK von der EU zollrechtlich als „Drittland“ behandelt werden. Unabhängig vom künftigen vertraglichen Verhältnis zwischen VK und EU (z.B. Zollunion, Freihandelsabkommen) und der Erhebung von Einfuhrabgaben werden für Lieferungen nach oder von VK Zollabfertigungen erforderlich sein. D.h. es würde auf die Mitgliedsunternehmen ein Abwicklungsaufwand zukommen, der Geld und auch Zeit kosten würde. Selbst eine Vorzugsbehandlung im Rahmen eines dann bestehenden Abkommen könnte die Zollbürokratie nicht völlig beseitigen, da die Unternehmen entsprechende Nachweisdokumente vorlegen müssten. Auch eine Einfuhrumsatzsteuer würde auf jeden Fall bei der Einfuhr erhoben.

VDMA-Forderung

Um den administrativen Aufwand bei Lieferungen nach und von VK so weit wie möglich zu reduzieren, fordert der VDMA die Ermöglichung der Eigenkontrolle (Self Assessment - Art 185 Unions-Zollkodex).

b. Ursprungsregeln

Nach einem Brexit würden Waren/Vormaterialien mit Ursprung VK keine Waren mit Ursprung EU im Sinne der verschiedenen Freihandelsabkommen der EU mehr sein. EU-Unternehmen, die bisher für ihre Produktion Waren mit Ursprung VK einsetzen, könnten daher für ihre Produkte ggfs. den präferentiellen Warenursprung verlieren.

Im Hinblick auf zukünftige bilaterale Freihandelsabkommen des VK mit Drittstaaten gilt: Bei einer Produktion in VK, die Vormaterialien mit EU-Ursprung einsetzt, müssen die im jeweiligen Abkommen getroffenen Regelungen eingehalten werden, um einen Warenursprung „UVK“ zu deklarieren.

Es würde zu massiven Störungen in etablierten Wertschöpfungsketten kommen.

VDMA-Forderung

Die EU sollte in den Ursprungsregeln der bestehenden Freihandelsabkommen und in künftigen Freihandelsabkommen die Möglichkeit der Kumulierung der Ursprungswaren aus VK aufgenommen werden. Sie sollten an den bestehenden Regeln in den Abkommen der EU mit den EFTA-Staaten oder den Mittelmeerstaaten orientiert werden.

c. Beziehungen zu Drittländern

Die Europäische Union (EU) hat bereits mehr als 60 bilaterale Freihandelsabkommen abgeschlossen, von denen auch Großbritannien profitiert. Darüber hinaus gewährt die EU einseitig bestimmten Entwicklungs- bzw. Schwellenländern Vorzugskonditionen bei der Einfuhr in die EU (Allgemeines Präferenzsystem). Manchmal gewährt die EU Drittstaaten aus politischen oder sonstigen Gründen ebenfalls sogenannte „ad hoc“ – Präferenzen für die Einfuhr in die EU.

Der Brexit wird Einfluss auf Lieferketten haben, in die die EU, Großbritannien und Drittstaaten eingebunden sind. Hierbei ist es möglich, dass je nach Organisation der Abläufe zwischen EU, Großbritannien und Drittstaaten bestimmte Präferenzen ihre Gültigkeit verlieren. Dies könnte insbesondere Tochterunternehmen von VDMA-Mitgliedsunternehmen in Großbritannien betreffen, die derzeit beispielsweise Zulieferungen aus Indonesien oder Indien beziehen.

Darüber hinaus verhandelt die EU aktuell mit weiteren Partnern über den Abschluss bilateraler Freihandelsabkommens. Das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU könnte dazu führen, dass der jeweilige Partner sein Angebot modifiziert und damit maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis der Verhandlungen nehmen könnte.

VDMA-Forderung

Sollte Großbritannien nicht teil der Zollunion bleiben, wäre es gefordert, zeitnah entsprechende bilaterale Vereinbarungen zu treffen und während einer Übergangszeit dafür zu sorgen, dass keine Nachteile für lokale Unternehmen in Großbritannien entstehen.

d. Was ändert sich bei der Umsatzbesteuerung?

Die EU-Staaten wenden eine harmonisierte Umsatzbesteuerung an. Als Rahmengesetz fungiert die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), deren Inhalt in britisches Recht umgesetzt ist. Zentral für das Umsatzsteuerrecht der Gemeinschaft ist, dass Lieferungen zwischen den EU-Staaten als sog. innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei gestellt werden. Anstatt einer Einfuhrumsatzsteuer findet im Empfangsstaat beim Kunden eine sog. Erwerbsbesteuerung statt.

Mit dem Austritt aus der Europäischen Union wird VK in diesem System zum Drittlandsgebiet. Sofern kein besonderes Nachfolgeabkommen zwischen EU und VK getroffen wird. Waren, die aus Deutschland heraus nach Großbritannien geliefert werden, wären dann Ausfuhrlieferungen, die zollrechtlich im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS angemeldet werden müssten. Der Nachweis für die Umsatzsteuerbefreiung würde dann über den Ausgangsvermerk des Zolls geführt werden. Eine Gelangensbestätigung oder Spediteurbescheinigungen wäre nicht mehr ausreichend. Umgekehrt würden Lieferungen aus VK nach Deutschland zu Importen, die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen. Die Erwerbsbesteuerung würde dann keine Rolle mehr spielen. Ebenfalls entfielen für Umsätze nach VK die Intrahandelsstatistik und die Zusammenfassende Meldung.

Für Lieferungen, die in Großbritannien direkt stattfinden, z.B. Werklieferungen mit Montagen vor Ort, gilt britisches Recht. Ob Großbritannien die bisherigen Regelungen (z.B. das Reverse Charge-Verfahren) unverändert beibehält, ist offen. Jedenfalls wäre Großbritannien nach einem Austritt nicht mehr an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie gebunden.

Gleiches gilt für grenzüberschreitende Dienstleistungen. Großbritannien kann die bisherigen Regelungen beibehalten, (Stichwort „Great Repeal Act“) müsste dies aber nicht tun.

Mit einem Austritt Großbritanniens wäre auch die Richtlinie 2008/9/EG wirkungslos. Eine Vorsteuervergütung in Großbritannien für deutsche Unternehmer, genauso wie umgekehrt eine Vorsteuervergütung für britische Unternehmer in Deutschland, gäbe es dann nicht mehr, es sei denn, die Staaten verhandeln die gegenseitige Vorsteuervergütung neu.

VDMA-Forderung

Damit der Warenverkehr mit VK auch nach dem Austritt reibungslos laufen kann, muss der Zoll entsprechend vorbereitet sein und seine Kapazitäten erhöhen. Die deutschen Lieferanten brauchen eine zügige Ausfuhr- und Importabfertigung. Außerdem sollte mit VK bilateral die gegenseitige Vorsteuervergütung rechtzeitig vereinbart werden, damit nicht ein Zeitraum ohne Vergütungsmöglichkeiten entsteht.

e. Exportkontrolle und Sanktionen

Nach dem Brexit werden EU-Ausfuhren nach VK den gleichen Exportkontrollen wie in andere Drittstaaten außerhalb der EU unterliegen. Umgekehrt müsste VK alle EU-Exportkontrollvorschriften, die auf internationalen Vereinbarungen beruhen, in nationales britisches Recht überführen. Ob VK die EU-Exportkontrollvorschriften, die nur auf EU-politischen Vorgaben beruhen, ebenfalls in nationales britisches Recht übernehmen würde, bleibt abzuwarten. Schließlich hat VK keinen direkten Einfluss mehr auf Inhalt/Änderungen der EU-Exportkontrolle bzw. EU-Sanktionen.

Dies hätte folgende Konsequenzen für EU-Unternehmen:

- Ein höherer interner Administrationsaufwand für (wieder) kontrollierte Exporte nach VK.
- Eine relevante Wettbewerbsverzerrung ggü. Konkurrenz aus VK ist aktuell nicht erkennbar.

VDMA-Forderung

Die EU sollte für VK eine exportkontrollrechtliche Behandlung analog der bereits bestehenden erleichterten Verfahren für die Schweiz, Norwegen, USA, Japan u.a. anwenden.

f. Folgen des Brexit für das öffentliche Beschaffungswesen

Auswirkungen könnten sich zeitnah bei europaweiten und binnenmarktrelevanten Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren ergeben, da britische Gerichte nach dem Brexit möglicherweise nicht mehr der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) folgen werden und nationale Regelungen nicht mehr richtlinienkonform anwenden und auslegen könnten. Zudem könnte das auf den EU-Richtlinien basierende britische Vergabegesetz geändert werden. Großbritannien könnte protektionistische Vorschriften erlassen. Teilweise werden auch bestehende Vorschriften nach dem Austritt tatsächlich nicht mehr durchführbar sein (z.B. Nutzung der europäischen Mitteilungsplattformen).

VDMA-Forderung

Das VK sollte zum WTO GPA (Government Procurement Agreement) beitreten. Gleichzeitig fordert der VDMA, dass in einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien Bestimmungen hinsichtlich der Gleichbehandlung in öffentlichen Bieterverfahren nach kanadischem Vorbild (CETA) aufgenommen werden.

g. Anforderungen an Produkte

Der Binnenmarkt für Produkte ist vollständig integriert und somit vollendet. Die Produkte des Maschinen- und Anlagenbaus sind umfassend reguliert und unterliegen dem europäischen technischen Regelwerk, dem so genannten New Legislative Framework (NLF). Nach den Prinzipien des NLF entwickelte Richtlinien und Verordnungen ähneln sich in ihrer Funktionsweise: Sie legen gesetzliche grundlegende Mindestanforderungen für alle Produkte im Geltungsbereich fest, die später über harmonisierte europäische Normen für einzelne Produktgruppen technisch konkretisiert werden. Die Anwendung dieser harmonisierten Normen löst die so genannte Konformitätsvermutung mit den gesetzlichen Bestimmungen aus. Das heißt, bei Anwendung einer harmonisierten Norm wird davon ausgegangen, dass das Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Einhaltung dieser Richtlinien und Verordnungen ist die Grundlage für die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Der Binnenmarkt für Produkte im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus ist vollendet: Ob Richtlinien oder Verordnungen – von den technischen Anforderungen an Produkte der vollharmonisierten EU-Vorschriften dürfen nationale Bestimmungen nicht abweichen. Waren können bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ohne weitere bürokratische oder finanziellen Hürden im Binnenmarkt zirkulieren. Im Maschinenbau betrifft dieses Regelungsfeld die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie weitere Richtlinien im Bereich Sicherheit, Funkfrequenzen, elektromagnetische Verträglichkeit und produktbezogene Umwelanforderungen¹. Der Binnenmarkt für Produkte ist eine europäische Errungenschaft, dessen Integrität und Wirkung durch den Austritt des VK auf keinen Fall gefährdet werden darf.

Durch den Austritt VKs aus dem Binnenmarkt für Produkte könnten künftig abweichende gesetzliche Anforderungen an Produkte in der EU und im VK gelten. Darüber hinaus würde die Anwendung bestehender Regelungen auseinanderdriften, falls VK nicht weiterhin an europäischen Gremien, Agenturen oder Ausschüssen² beteiligt ist.

¹ 2011/65/EU – RoHS, 2009/125/EC – Ecodesign Directive; 2003/10/EC – Noise (safety and health of workers at work); 2000/14/EC – Outdoor-noise; 97/68/EC – pollutants from internal combustion engines; 2006/95/EC - LVD (Low Voltage Directive); 2006/66/EC - Batteries and accumulators containing certain dangerous substances; 2004/108/EC - EMC (electromagnetic compatibility); 2003/10/EC - Noise (safety and health of workers at work); 2002/44/EC - Vibration (safety and health of workers at work); 2000/14/EC - Outdoor-noise (noise emission in the environment by equipment for use outdoors); 97/68/EC - Emission of gaseous and particulate pollutants from internal combustion engines; 97/23/EC - PED (Pressure equipment Directive); 94/9/EC - ATEX (equipment and protective systems intended for use in potentially explosive atmospheres); 90/396/EEC - Appliances burning gaseous fuels; Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt; Directive 2014/33/EU relating to lifts and safety components for lifts; Directive 2014/32/EU relating to the making available on the market of measuring instruments;

² REACH: ECHA; Marktüberwachung: ADCOs.

Dort werden u.a. Leitlinien zur einheitlichen Anwendung und Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen festgelegt. Außerdem ist auch im Hinblick auf die technische Gesetzgebung zu erwarten, dass die fehlende Gerichtsbarkeit des EuGH über den Binnenmarkt-Acquis im VK zu abweichender Auslegung und Weiterentwicklung bestehender Regelungen führt. Allein dadurch würden sich die EU und VK regulatorisch auseinanderentwickeln.

Eine Auseinanderentwicklung des europäischen Binnenmarktes und des britischen Marktes hätte für den Maschinenbau in jedem Fall wirtschaftliche Konsequenzen. Sollten andere Anforderungen, Anwendungs- und Durchsetzungspraxis sowie Gerichtsbarkeit als die europäischen gelten, wird für Maschinenbauer Mehraufwand entstehen, möglicherweise müsste sogar die Produktion für VK angepasst werden. Neben der Anwendung der Richtlinie und Verordnung zur CE-Kennzeichnung von Produkten, spielt auch die Anwendung harmonisierter Normen (EN-Normen) im Maschinenbau eine entscheidende Rolle.

Weitere denkbare nicht-tarifäre Handelshemmnisse könnten durch zusätzliche technische Produkthanforderungen, besonderen Arten der Konformitätsbewertung, nationalen Prüfzeichen, bis hin zu behördlichen Produktzulassungsverfahren entstehen.

VDMA-Forderung

Um die regulatorische Auseinanderentwicklung so kontrolliert wie möglich zu gestalten, sollten im Rahmen eines Partnerschafts- und Freihandelsabkommen gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für regulatorische Ansätze erarbeitet werden. Darüber hinaus könnte die Aufrechterhaltung des Informationsaustausches an so vielen Stellen wie möglich eine enge Bindung schaffen. Der VDMA sieht in dieser Hinsicht Anknüpfungspunkte auf der nicht-gesetzlichen Ebene der Normung, Marktüberwachung und Akkreditierung.

i. Art des Konformitätsbewertungsverfahrens

Bisher greift VK auf den europäischen NLF-Rechtsrahmen für die Bestimmung der Konformitätsbewertungsverfahren zurück. In jeder Produktregelung nach dem NLF muss bestimmt werden nach welchem Vorgehen die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen (die „Konformität“) durch den Hersteller nachgewiesen wird. Dafür stehen unterschiedliche Verfahren zur Verfügung, die in den NLF-Rahmenbestimmungen, dem Beschluss 768/2008/EG in Verbindung mit der Verordnung 765/2008/EG, beschrieben sind. Die meisten Produktrichtlinien lassen das so genannte Modul A zu, wonach der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach der im Modul A beschriebenen Anforderungen selbst durchführt und die Konformität eigenständig nachweist und erklärt („Selbsterklärung“).

Bei wenigen Produktgruppen (Explosionsschutz, Druckbehälter), wo die Sicherheit des Geräts von außerordentlicher Bedeutung ist, werden dem Hersteller zusätzliche Nachweisverfahren vorgeschrieben, für die externe Prüfstellen das firmeninterne Bewertungsverfahren prüfen (Zertifizierung durch private Prüfstellen (Drittstellen), externe Überprüfung des Baumusters).

VK ist klassischer Weise eher ein Anhänger von Modulen unter Einbeziehung von Drittstellen. Das wäre für den Maschinen- und Anlagenbau problematisch, da ca. 80 % bisher mit reiner Selbsterklärung abgewickelt werden. Nach Einschätzung des VDMA könnte VK sich in Zukunft zu einer vermehrten Anwendung der Module mit Drittprüfungen entwickeln. Das bedeutet einen höheren finanziellen und ressourcenmäßigen Aufwand für Maschinenbauer.

VDMA-Forderung

In einem Kapitel über gemeinsame regulatorische Grundsätze in einem Freihandelsabkommen sollte festgeschrieben sein, dass beide Verhandlungspartner auch weiterhin überwiegend auf die Herstellerselbsterklärung bei Produktanforderungen setzen. Eine Ausdehnung von Drittprüfungen würde einen enormen finanziellen und bürokratischen Aufwand sowie zeitliche Verzögerungen für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem britischen Markt bedeuten.

ii. Wie funktioniert die Akkreditierung in Zukunft

Das Akkreditierungssystem ist relevant für Prüfstellen, die Konformitätsbewertungsverfahren oder andere Produkte, Prozesse, Tests, Dienstleistungen o.ä. zertifizieren möchten. Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Qualitätssicherung müssen sich Prüfstellen durch die jeweilige nationale zuständige Stelle nach festgelegten Normen akkreditieren und somit ihre Kompetenz feststellen lassen. Die Einrichtung der nationalen Stellen, die die Akkreditierung durchführen, folgt ebenfalls klaren Regeln, die in der NLF-Verordnung 765/2008/EG festgelegt sind. Sie schreibt vor, dass es pro Mitgliedstaat nur eine Akkreditierungsstelle geben darf. Im VK ist das der United Kingdom Accreditation Service (UKAS). Die Verordnung regelt auch, dass sich alle nationalen Akkreditierungsstellen in der European Co-Operation for Accreditation (EA) zusammenschließen müssen. Diese Organisation nimmt ausschließlich Akkreditierungsstellen aus EU-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten und so genannte Nachbarstaaten auf. Die Mitarbeit in dieser Organisation ist wichtig, da die EA dafür Sorge trägt, dass in den Mitgliedstaaten der EA einheitlich akkreditiert wird. Dazu gehört auch die Entwicklung von Leitlinien, Anwendungshinweisen etc.

Darüber hinaus arbeitet VK in den internationalen Akkreditierungsorganisationen International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) und International Accreditation Forum (IAF).

VK ist Unterzeichner des so genannten general multilateral agreement (MLA), wodurch die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen akkreditierter Stellen auch in Zukunft gewährleistet sein sollte. Allerdings ist die Verbindlichkeit dieses Abkommens nicht vergleichbar mit der gesetzlich verankerten Struktur der EA.

VDMA-Forderung

Vom Akkreditierungssystem aus werden auf Grund der internationalen Abkommen in dem Bereich keine erheblichen Handelshemmnisse erwartet. Erleichternd wäre es, wenn die UKAS als Nachbarstaat auf die Liste der an der Europäischen Akkreditierung mitarbeitenden Länder aufgenommen würde. So könnte sichergestellt werden, dass die Akkreditierungspraxis von EU und VK sich nicht auseinanderentwickeln.

iii. Welche Drittstellen bzw. Behörden müssen im Konformitätsbewertungsverfahren einbezogen werden

In den Fällen, wo von der üblichen Herstellerselbsterklärung abgewichen wird und eine Dritt Zertifizierung von Produkten oder Prozessen gemäß eines gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens stattfindet, ist bisher sichergestellt, dass im europäischen Binnenmarkt alle Prüfergebnisse benannter Stellen gegenseitig anerkannt werden. Benannte Stellen sind entweder akkreditiert oder ihnen wurde durch den Mitgliedstaat eine „Befugnis erteilt“. Die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen benannter Stellen des VK wäre nach dem Brexit nicht mehr gewährleistet.

VDMA-Forderung

Um zusätzliche technische Handelshemmnisse zu vermeiden, wäre es hilfreich, wenn in einem künftigen Partnerschafts- und Freihandelsabkommen der Umgang mit Prüfergebnissen benannter Stellen geregelt würde. Prüfergebnisse akkreditierter, jedoch nicht benannter Stellen sollten auf dem Binnenmarkt durch ein einfaches Anerkennungsverfahren akzeptiert werden. Umgekehrt ist Voraussetzung, dass Prüfergebnisse benannter Stellen aus dem Binnenmarkt keinen weiteren Verfahren unterzogen werden.

iv. Welche Auswirkungen hat der Brexit im Bereich der Normung (Stichwort: harmonisierte Normen)

Harmonisierte Normen spielen eine Schlüsselrolle im Binnenmarkt für Produkte und insbesondere für den Maschinen- und Anlagenbau, dessen Produkte umfassend europäisch geregelt sind. Die meisten für den Maschinenbau relevanten Rechtsakte folgen dem NLF und verzichten somit auf detaillierte gesetzliche Vorschriften, sondern beschreiben das jeweilige Regulierungsziel qualitativ und produktneutral. Die produktspezifischen Konkretisierungen, die maßgeblich für die korrekte Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sind, werden in wirtschaftsgetragenen Normungsprozessen

von technischen Experten aus der Wirtschaft und dem Arbeitsschutz entwickelt. Die Anwendung von harmonisierten Normen löst die Konformitätsvermutung aus. Damit wird davon ausgegangen, dass durch die Anwendung der harmonisierten Norm auch die Anforderungen der jeweiligen Vorschrift insoweit erfüllt sind.

Die Verordnung 1025/2012/EU bildet die Grundlage für das europäische Normungssystem. Es gibt drei europäische Normungsorganisationen, die für die Entwicklung von Normen im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus (CEN), der Elektrotechnik (CENELEC) und der Telekommunikationstechnik (ETSI) zuständig sind. Nationale Normungsorganisationen (NSB) sind Mitglieder bei CEN und CENELEC.

Der Maschinen- und Anlagenbau ist über den Normungsausschuss Maschinenbau (NAM) im Deutschen Institut für Normung (DIN) vertreten. Der NAM wird durch den VDMA organisatorisch und finanziell getragen.

DIN ist direktes Mitglied bei CEN. Neben allen EU-Mitgliedstaaten sind Mazedonien, Serbien, die Türkei und Island, Norwegen und die Schweiz Mitglied bei CEN.

Aus Sicht des Maschinen- und Anlagenbaus sind VK-Vertreter aufgrund der relativen Wichtigkeit des britischen Maschinenbaumarktes in den Normungsgremien starke Verbündete.

Die Normung kann eine starke Rolle in der Aufrechterhaltung enger Beziehungen in Bezug auf den Binnenmarkt für Produkte spielen. So lange sie weiterhin von der Politik unabhängig technische Konkretisierungen vornimmt und darüber hinaus zur Öffnung globaler Märkte beiträgt, ist es für die EU wie für VK von hohem Interesse weiterhin gemeinsam auf europäischer Normungsebene zu arbeiten.

VDMA-Forderung

Die praktische Funktionsfähigkeit es im Rahmen des EU-Binnenmarkts vollständig regulierten europäischen Maschinen- und Anlagenbau basiert überwiegend auf harmonisierten Normen. Das heißt, ein Verbleib von BSI bei CEN und CENELEC macht dann Sinn, wenn das künftige britische gesetzliche Regelwerk ebenfalls eng mit technischer Normung verknüpft bleibt. Dies ist aus Sicht des Maschinen- und Anlagenbaus erstrebenswert und hat das Potenzial dem Auseinanderdriften beider Märkte Einhalt zu gebieten. Die Übertragbarkeit europäischer Normen auf die globale Ebene erhöht die Attraktivität für eine weitere Mitarbeit VKs in europäischen Gremien – diese muss daher unbedingt weiterhin gewährleistet sein.

v. Marktüberwachungsaspekte

Die Marktüberwachung in VK erfolgt bisher nach der Verordnung 765/2008/EU. Diese enthält keine detaillierten Vorgaben zur Organisation der Marktüberwachung. Das Marktüberwachungssystem in VK ist daher national geprägt und arbeitet mit ca. 200 lokalen Behörden und einigen nationalen (wie HSE/HSENI und NMRO).

Um den europaweit einheitlichen Vollzug zu erleichtern und wirksamer zu gestalten, wurden elektronische Datenbanken (RAPEX und ICSMS) eingeführt, über die sich Marktüberwachungsbehörden über bereits in anderen Mitgliedstaaten getestete und ggf. für nicht-konform erklärte Produkte informieren können. Bisher greifen auch britische Marktüberwachungsbehörden darauf zu.

Darüber hinaus tauschen sich nationale Marktüberwachungsbehörden in europäischen Plattformen regelmäßig über Marktüberwachungsaktivitäten aus. Wenn VK sich nach dem Brexit nicht mehr an diesen Plattformen beteiligen sollte, ist davon auszugehen, dass sich der Vollzug in VK und dem Binnenmarkt auseinander entwickeln würden. Das könnte u.a. dazu führen, dass Produkte zweifach getestet werden oder dass Unsicherheit beim Hersteller über das Vorgehen der britischen Behörden entsteht.

Je nachdem wie stark die behördliche Überwachung in VK nach dem Brexit ist, könnten Maschinenbauer durch die von der EU abweichende Vollzugspraxis und Auslegung der technischen Anforderungen benachteiligt werden.

VDMA-Forderung

Die Zusammenarbeit auf behördlicher Ebene könnte durch die Beteiligung des VKs als Drittstaat, mit dem bestimmte Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung bestehen, an den Informationssystemen RAPEX und ICSMS vereinfacht werden. Darüber hinaus sollte der Informationsaustausch über die in Marktüberwachungspraxis in der EU und im VK weiterhin aufrecht gehalten werden, um ein Auseinanderdriften einzudämmen.

h. Geistiges Eigentum

Im Bereich des geistigen Eigentums stellen sich vor allem Fragen zum Geltungsbereich europäischer Schutzrechte. Hier wird der Brexit in jedem Fall Regelungen und ggf. auch Maßnahmen von Schutzrechtsinhabern erfordern.

So ist offensichtlich, dass die – früher Gemeinschaftsmarke genannte – Unionsmarke bzgl. ihrer Geltung in Großbritannien Fragen aufwirft: Während bislang mit einer Anmeldung der Unionsmarke die Markenrechte dem Schutzrechtsinhaber auch in Großbritannien zustanden (Art. 1 Abs. 2 (EG) Nr. 207/2009), ist unklar, welche Folgen der Austritt auf die Geltung haben wird. Kaum vorstellbar ist dabei ein „harter“ Übergang, der das Schutzrecht in Großbritannien erlöschen ließe, ohne dass der Schutzrechtsinhaber die Möglichkeit hätte, einen – nationalen – Schutz unter Berücksichtigung der Priorität der Unionsmarke zu erwerben. Dies würde zu einem Rennen um die dann neu zu erwerbenden Rechte führen.

Hinsichtlich des Patentschutzes gibt es ein der Unionsmarke vergleichbares Schutzrecht derzeit (noch) nicht. Das in der Wirkung ähnliche europäische Patent mit einheitlicher Wirkung oder Einheitspatent steht allerdings kurz vor der Einführung:

Nachdem zwölf der für das Inkrafttreten des Einheitspatents notwendigen 13 Staaten die entsprechende Verordnung ratifiziert haben, fehlen nur noch die – insoweit allerdings zwingend erforderlichen – Ratifizierungen aus Deutschland und Großbritannien. Durch den Brexit stellen sich hier vielfältige Fragen, die allesamt die Einführung des Einheitspatents deutlich verlangsamen könnten.

Allein, dass eine der Zentralkammern in London vorgesehen ist, verdeutlicht, welche Problematiken auf das Einheitspatent nach dem Brexit zukommen werden. Hier ist derzeit aber noch keine Tendenz erkennbar, wie mit dem Ratifizierungsprozess weiter umgegangen werden soll. Der Präsident des Europäischen Patentamts (Benoit Battistelli) geht aber davon aus, dass VK die zugesagte Ratifizierung bis Juni 2017 vornimmt und das einheitliche Patentgericht Anfang Dezember 2017 die Arbeit aufnehmen kann.

Für Lizenzgeber bzw. –nehmer werden sich zudem Fragen bzgl. der territorialen Gültigkeit stellen, soweit die Lizenzverträge auf das Territorium der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit verweisen. Lizenzverträge könnten also einer gewissen Unsicherheit unterliegen, fraglich wäre dann etwa die Einräumung von Rechten in Großbritannien, wenn die Lizenzen dies nicht ausdrücklich vorsehen. Hier werden die Vertragsparteien zukünftig ein Augenmerk auf die genaue Bezeichnung der Territorien legen müssen.

Auch werden Unternehmen, deren IP-Portfolio durch Abteilungen im Vereinigten Königreich verwaltet werden, sich u.a. möglicherweise darauf einstellen müssen, dass die dort zugelassenen Vertreter u.U. nicht mehr vor dem EUIPO für das Unternehmen auftreten dürfen. Hier ist bislang ebenfalls völlig unklar, in welcher Form die Austrittsverhandlungen eine entsprechende Erleichterung erreichen können.

Letztlich werden sich auch Fragen zu den europäischen Regelungen des Designrechts (Gemeinschaftsgeschmacksmuster) ergeben, die sich an den bereits skizzierten Fragen zur Unionsmarke orientieren.

VDMA- Forderung

Der VDMA setzt sich für eine rasche Umsetzung des EU Einheitspatents ein, um die Details, wie etwa die Vertretungsbefugnis britischer Rechts- und Patentanwälte vor dem einheitlichen Patentgericht, im Nachgang zu klären. Alle anderen Optionen würden aus VDMA-Sicht die Einführung unnötig verzögern oder sogar gefährden.

In jedem Fall muss verhindert werden, dass eine Fortwirkung der Rechte in Frage stehen könnte. Der VDMA fordert daher, dass bisherigen Schutzrechtsinhabern z. B. mindestens eine „Nationalisierung“ der bestehenden Schutzrechte unter Berücksichtigung der Prioritäten der alten Schutzrechte ermöglicht wird.

i. Vertragsrecht

Zwar wird allgemein erwartet, dass die Auswirkungen des Brexit auf handelsrechtliche Verträge mit Vertragspartnern in VK überschaubar sein dürften. Soweit vertragliche Regelungen auf britisch-nationalem Recht fußen, welches EU-Richtlinien umsetzte, bleibt dennoch abzuwarten, ob und wie dieses Recht durch andere Regelungen abgeändert bzw. ersetzt wird. Darüber hinaus sollte der Brexit wohl keine unmittelbaren Auswirkungen auf das grundsätzliche britisch-nationale Vertragsrecht haben, da dieses in weiten Teilen durch die europäische Rechtsetzung unverändert geblieben ist. Im Detail sind die Konsequenzen schwer zu antizipieren.

Fragen zum anzuwendenden Recht, zuständigen Gericht und der internationalen Vollstreckung von Urteilen sind in einer Reihe von EU-Verordnungen beantwortet (Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, EuGVVO). Diese EU-Verordnungen gelten derzeit für (fast, s. die hier nicht behandelte Ausnahme Dänemark) alle EU-Staaten. Gilt die Rom I-Verordnung nach dem Brexit (ersatzlos) nicht mehr, kann man für das VK davon ausgehen, dass die nationalen Regelungen zum anwendbaren Recht auf vertragliche Schuldverhältnisse ähnlich wie die einstige europäische Regelung (also der Inhalt der Rom I-Verordnung), ausgestaltet sein werden und Rechtswahlklauseln somit wohl grundsätzlich anerkannt werden.

Nicht zuletzt ist der Brexit relevant für die Frage, was gemeint ist, wenn in einem Vertrag (z.B. Vertragshändler-, Handelsvertreter- oder Lizenzvertrag) vom Gebiet der „EU“ die Rede ist. Bleibt VK mit umfasst oder nicht? Hier kann eine Vertragsanpassung erforderlich sein.

VDMA-Forderung

Nach dem Brexit sollten die genannten EU-Verordnungen für die während ihrer Geltung geschehenen Sachverhalte (z.B. Rechtswahlvereinbarungen) für eine durch völkerrechtliche Erklärung zwischen VK und der EU noch zu bestimmenden Zeit weiter gelten.

IV. VK als Produktionsstandort – Wettbewerbssituation

a. Grundsätzliche Folgen für die Wettbewerbsbedingungen zwischen EU-27 und dem VK

Die europäische Integration hat dafür gesorgt, dass Unternehmen in Europa unter nahezu gleichen Bedingungen konkurrieren. So verbieten die Verträge der Europäischen Union wettbewerbsverzerrende Beihilfen zum Beispiel in Form von steuerlichen Begünstigungen für bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftssektoren. Generelle Ausnahmen sind im EU-Recht definiert und werden ggf. im Einzelnen von der Europäischen Kommission einer Überprüfung unterzogen.

Außerdem sind zahlreiche standortrelevante Regulierungen (Umweltrecht, Arbeitsschutz, Datenschutzregime...) in der EU zumindest teilweise harmonisiert. Infolge des Brexit wäre das VK nicht länger an die Einschränkungen des europäischen Beihilfenrechts und die harmonisierten Regulierungen gebunden.

VK hat daher auch bereits angekündigt den Standort VK für Unternehmen insgesamt und die Produktion im Speziellen attraktiver zu machen, zum Beispiel durch ein höchst vorteilhaftes Steuerregime. Im Maschinenbau drohen zwar keine kurzfristigen Abwanderungen von Produktionsstätten nach VK aufgrund von Steuererleichterungen oder niedriger Umwelt//Arbeitsschutzstandards. Andere Standortfaktoren, wie beispielsweise Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften spielen im Maschinenbau eine größere Rolle. Langfristig sind allerdings Verlagerungseffekte nicht auszuschließen, insbesondere in sich neu entwickelnden Bereichen (Digitalisierung der Industrie). Daher sollte die EU in den Verhandlungen darauf dringen, einen Kontrollmechanismus zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in das Abkommen mit VK zu integrieren.

b. Wettbewerbsverzerrungen durch Subventionen und Steuermaßnahmen

Die Ankündigungen der britischen Regierung aber auch der Umgang mit dem japanischen Autohersteller Nissan, der offensichtlich umfangreiche Zusagen vom VK erhalten hat, um seine Produktion in VK zu belassen, zeigen dass beihilferechtlich oder steuerpolitische Wettbewerbsverzerrungen drohen.

VDMA-Forderung

Aus Sicht des VDMAs sollte ein zukünftiges Partnerschafts- und Freihandelsabkommen der EU und des VK Bestimmungen zum Beihilfenrecht, steuerlichen Erleichterungen und Subventionen enthalten, um einheitliche und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und VK zu gewährleisten. Ein Partnerschafts- und Freihandelsabkommen sollte die Gleichbehandlung von Unternehmen aus Großbritannien und aus der Europäischen Union in beiden Märkten vorsehen.

Dabei kann das Partnerschafts- und Freihandelsabkommen dem im Brexit-Votum geäußerten Anspruch des VKs auf eine unabhängige Rechtssetzung Rechnung tragen. Die Europäische Union muss im Partnerschaftsabkommen nicht auf den Fortbestand des EU-Beihilfenwerks in Großbritannien bestehen. Stattdessen könnten wettbewerbsverzerrende staatliche Eingriffe durch Investitionsschutzabkommens und Bestimmungen über das Verbot von unfairen Handelspraktiken vermieden werden.

c. Betrieblicher Umweltschutz

Der betriebliche Umweltschutz ist in der EU bislang nicht vollharmonisiert. Das heißt die einschlägigen Richtlinien zur Luftqualität (Industrieemissionsrichtlinie (IED)), Abwasserbehandlung und Abfallbehandlung werden in nationales Recht umgesetzt und können die europäischen Mindestanforderungen übertreffen bzw. regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Die IED wurde beispielsweise durch The Environmental Permitting (England and Wales) (Amendment) Regulations 2013 umgesetzt. In Schottland und Nord Irland sind die Umsetzungsrechtsakte The Pollution Prevention Control (Schottland) Regulations 2012 und The Pollution Prevention and Control (Industrial Emissions) Regulations (Nord Irland) 2013 umgesetzt. Die Genehmigung erfolgt durch DEFRA.

Insofern ist nicht absehbar, in wie weit und ob sich VK von der europäischen Genehmigungspraxis entfernen wird. Sicher ist aber, dass es auch in Zukunft Vorschriften zum betrieblichen Umweltschutz geben wird.

VDMA-Forderung

Für den betrieblichen Umweltschutz werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet.

d. Arbeitsschutz

Im Arbeitsschutz gibt es in Europa eine Reihe von Rahmenrichtlinien (u.a. zu Arbeitsstätten, Sicherheitskennzeichnungen, persönliche Schutzeinrichtungen). Auf EU-Ebene gibt es einen Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ACSH).

Für den Arbeitsschutz werden auf europäischer Ebene nur Mindestanforderungen vorgegeben, eine vollständige Harmonisierung ist nicht gegeben. Unter anderem liegt das auch an den unterschiedlichen nationalen Arbeitsschutzsystemen. In VK ist der Health and Safety at Work Act die relevante Regelung. Da die EU gerade begonnen hat, den Arbeitsschutz-Acquis zu überprüfen, ist unklar, ob es eine weitergehende Harmonisierung geben wird.

Darüber hinaus arbeitet VK stark mit Arbeitsschutzmanagementsystemen (OSHAS 18001). D.h. Unternehmen, die in VK tätig sind, haben entweder ein solches Managementsystem oder werden entlang der Lieferkette miteinbezogen. Das wird auch in Zukunft so bleiben.

Für VDMA-Mitglieder außerhalb VKs ändert sich demnach für den Arbeitsschutz durch einen BREXIT nichts Wesentliches.

e. Datenschutz und Industrie 4.0

Industrie 4.0 steht für die Digitalisierung einer exportorientierten und weltweit vernetzt agierenden Industrie. Dabei geht es aber nicht nur um den grenzüberschreitenden Austausch von Daten, sondern um den Handel mit neuen Produkten und Dienstleistungen einer digitalisierten Industrie. Der Maschinenbau ist gleichzeitig Lieferant von Industrie 4.0- Produktionsausrüstung, Anbieter von datengestützten Angeboten und Nutzer von Datendiensten und damit gleich mehrfach von möglichen Brexit-Auswirkungen betroffen.

Daten und Informationen sind in Industrie 4.0 kein Selbstzweck, sondern helfen als digitales Abbild der Realität die Effizienz zu steigern und neue Angebote zu ermöglichen.

Damit dies funktioniert, müssen Regeln und Schnittstellen passen – für die digitale Dimension, aber auch für die greifbaren Waren und Dienstleistungen einer Industrie 4.0. Investitionen in digitale Produktionstechnologien verlangen ausreichenden Skalierungseffekte. Einheitliche gesetzliche Regelungen sowie Regeln im EU-Binnenmarkt und so weit wie möglich auf internationaler Ebene im Handel mit Drittstaaten sind daher eine Voraussetzung für den Erfolg von Industrie 4.0.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich aber viele Anforderungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Dynamik der Entwicklung nicht abschließend formulieren. Derzeit ist noch kein unmittelbarer Handlungsbedarf zu erkennen und der derzeitige EU-Rechtsrahmen erscheint geeignet und kann somit als Leitfaden für die Gestaltung der digitalen Aspekte eines Brexit-Abkommens dienen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass neue Produktionstechnologien, vernetzte, intelligente Produkte, datenbasierte Dienste und die zunehmende Aufhebung der Grenzen zwischen Produkten und Dienstleistungen bestehende Regelungen zukünftig herausfordern. Wichtig ist daher, die Entwicklungen während und auch noch nach den Brexitverhandlungen im Blick zu behalten.

Grundsätzlich ist eine weitgehende Harmonisierung der Rahmenbedingungen anzustreben. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personendaten:

Das Ziel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), nämlich die Einführung eines „level playing fields“ mit einheitlichem Rechtsrahmen in Sachen Datenschutz, würde nach dem Brexit in Bezug auf das Vereinigte Königreich fraglich erscheinen. Hieraus könnten sich Vorteile v.a. für britische Unternehmen ergeben, die evtl. von einem abweichenden Umgang mit dem Schutz von personenbezogenen Daten profitieren könnten. Außerdem wäre VK als Drittstaat von Privilegien der innereuropäischen Übermittlung von Daten ausgeschlossen, also etwa wie die USA zu behandeln. Die Übermittlung würde sich daher u.U. deutlich erschwert darstellen.

Hierbei wären für Unternehmen in Deutschland die Regelungen nach § 4b und § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Dies bedeutet, dass ein angemessenes Datenschutzniveau im Zielstaat zu gewährleisten wäre. Im „Brexit White Paper“ der britischen Regierung wird die Bedeutung des Datenaustauschs betont. Hieraus lässt sich ein Interesse an einer gegenseitigen Anerkennung der Substanz der Datenschutzgrundverordnung schließen. Das VK sollte mit dem Ziel eines „Level Playing Field“ einen der DSGVO vergleichbaren Datenschutz gewährleisten.

VDMA-Forderung

Großbritannien sollte auch nach dem Brexit das Datenschutzniveau des EU-DSGV beibehalten und die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU in den Bereiche Industrie 4.0 und Digitalisierung beachten, um britischen Unternehmen den Zugang zur EU-Binnenmarkt und zugleich den Zugang von EU-Unternehmen zum britischen Markt zu erleichtern.

V. VK als integraler Bestandteil der Wertschöpfungsketten

Begünstigt durch den Binnenmarkt hat sich in den letzten Jahrzehnten eine intensive wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Maschinenbauunternehmen jenseits und diesseits des Kanals entwickelt. Die Unternehmen des VK sind integraler Bestandteil der gewachsenen Wertschöpfungsketten im Maschinenbau geworden. Es gilt jetzt die nicht zu vermeidenden Störungen dieser Kooperationen durch den Brexit so begrenzt wie möglich zu halten.

a. Gesellschaftsrecht

Nach dem Brexit wird die Niederlassungsfreiheit für britische Gesellschaften wegfallen. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es, eine Gesellschaft in einem EU-Mitgliedsstaat zu gründen und in einem anderen EU-Mitgliedsstaat seine Zweigniederlassung zu haben. Eine britische Gesellschaft war/ist im Rahmen der Niederlassungsfreiheit im Staat der Zweigniederlassung anzuerkennen. In Deutschland wäre der Wegfall der Niederlassungsfreiheit relevant für die britische Ltd., Ltd. & Co. KG, plc & Co. KG und LLPs mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland, aber Satzungssitz in VK.

Bis dato erfolgte die Bestimmung des auf die betreffende Gesellschaft anwendbaren Rechts nach der sog. Gründungstheorie, da diese mit der Niederlassungsfreiheit in Einklang steht. Danach ist das Gründungsrecht (hier also englisches Recht) auf die Gesellschaft anwendbar. Nach dem Brexit wäre VK als Drittstaat zu behandeln. Laut Bundesgerichtshof (BGH) ist für solche Drittstaaten die sog. Sitztheorie anwendbar.

Dann ist auf die vorgenannten Gesellschaften wieder das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz haben, hier also deutsches Recht. Die Folge wäre eine unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, weil Gesellschaften zwangsweise zur GbR oder OHG würden.

Auch könnten u.a. Gesellschaften in Form der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in Großbritannien mit Vollzug des Brexit ihre rechtliche Anerkennung in Großbritannien verlieren und in eine britische Rechtsform (zwangs-)umgewandelt werden.

Sie müssten ihren Sitz in einen (anderen) EU-Mitgliedstaat verlegen, da die europäischen Gesellschaftsformen wie die SE regelmäßig einen Gesellschaftssitz im Binnenmarkt erfordern. Aus steuerlicher Sicht könnte der Brexit zu einem Rechtsformwechsel und somit zur Besteuerung der stillen Reserven im Vermögen der Gesellschaft führen.

VDMA-Forderung

Die EU und das VK sollten betroffenen Unternehmen einen mehrjährigen Übergangszeitraum zur Anpassung der Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaften an die Situation nach Vollzug des Brexit gewähren.

b. Unternehmensbesteuerung

In Folge des sog. „harten“ Brexit werden ohne eine Nachfolgevereinbarung künftig die Vergünstigungen durch die Fusionsrichtlinie, die Mutter-Tochter-Richtlinie und die Zins- und Lizenzrichtlinie wegfallen. Allerdings würden die britischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien erhalten bleiben. Nach dem Austritt wären daher in VK Gesetzesinitiativen erforderlich, um die Umsetzung der EU-Richtlinien zu korrigieren. Es ist durchaus denkbar, dass VK einige harmonisierende Vorschriften beibehalten würde.

Der Wegfall der genannten Richtlinien hätte negative Auswirkungen für die Unternehmen:

- Eine vollständige Befreiung von der Kapitalertragsteuer bzw. Quellensteuer auf Dividendenzahlungen innerhalb eines europäischen Unternehmensverbands sieht die Mutter-Tochter-Richtlinie der EU vor. Wichtigste Voraussetzung für diese Richtlinie und deren Anwendung ist, dass eine mindestens 10 prozentige unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft vorliegt und das betreffende Beteiligungsverhältnis mindestens zwei Jahre besteht. Die in dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen VK und Deutschland (DBA GB) enthaltene Quellensteuerreduzierung auf 5 Prozent ist auch bei einem Brexit zu beachten (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a DBA UK). Das DBA GB ist nicht an eine EU-Mitgliedschaft gebunden, d.h. auch im Falle eines Brexit bleibt das DBA erhalten und regelt die Zuweisung des Besteuerungsrechts.

- Unternehmensumstrukturierungen können aufgrund der Fusionsrichtlinie innerhalb der EU von Unternehmen steuerneutral vorgenommen werden. Es gibt bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen zwar keinen endgültigen Verzicht auf die Besteuerung, jedoch kann es zu einem Besteuerungsaufschub bis zu einem Verkauf kommen. Bei einem Brexit wäre z.B. eine grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen Großbritannien und Deutschland nicht mehr möglich, da die in VK ansässige Kapitalgesellschaft bei einem Brexit nicht mehr in den Anwendungsbereich des deutschen Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) fällt.
- Innerhalb eines europäischen Unternehmensverbunds ist durch die Zins- und Lizenzrichtlinie eine vollständige Befreiung von der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen vereinbart unter der Voraussetzung einer unmittelbaren oder mittelbaren Mindestkapitalbeteiligung von 25 Prozent während eines Zeitraums von 2 Jahren. Das DBA zwischen VK und Deutschland sieht gegenwärtig keine Quellensteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen vor (Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 DBA GB). Bei einem Brexit ergäben sich bezüglich der grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen zwischen Unternehmen in VK und Deutschland insoweit keine Auswirkungen.

VDMA-Forderung

Die EU und das VK sollten betroffenen Unternehmen einen mehrjährigen Übergangszeitraum zur Anpassung der Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaften an die Situation nach Vollzug des Brexit gewähren.

c. Schutz von Investitionen im VK

Der Vorrang des EU-Rechts und die einheitliche Rechtsprechung durch den EuGH gewährleisten im Binnenmarkt die Gleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen unabhängig von deren Herkunft oder juristischen Sitz und Eigentümerstrukturen.

Nach dem Austritt wäre VK nicht mehr an den Rechtsbestand der EU gebunden. Selbst bei einer Übernahme des EU-Acquis würde letztinstanzlich nicht mehr der EuGH, sondern britische Gerichte über die Rechtsauslegung entscheiden.

Dies könnte in einem schleichenden Prozess zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen - auch bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes und des Schutzes von Investitionen - führen.

VK hat mit einigen Mitgliedsstaaten der EU - nicht jedoch Deutschland - Investitionsschutz-Abkommen geschlossen – diese stellen nicht den Fortbestand des EU-Rechts im VK sicher.

VDMA-Forderung

Ein zukünftiges Freihandelsabkommen sollte daher eine effektive Rechtsstreitbeilegung für den Schutz von Investitionen vorsehen. Im Idealfall wäre dieses an die bisherige Praxis des EuGH bzgl. Rechtsprechung, Verfahrensrecht und -kosten angelehnt.

d. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Brexit wird unter Umständen auch gravierende Auswirkungen auf das Kartellrecht zeigen. Exemplarisch sei hierbei nur auf die dann fehlende Bindungswirkung der europäischen Regelungen und Rechtsprechung hingewiesen, durch die sich im Kartellrecht weitreichende Konsequenzen ergeben könnten, etwa in Bezug auf abweichende Urteile bzw. Auslegungen der Gerichte. Auch Zusammenschlüsse von Unternehmen könnten betroffen sein, was zu einer größeren Rechtsunsicherheit und einem deutlich erhöhten Mehraufwand führen würde.

So konnten z.B. Zusammenschlüsse, die eine unionsweite Bedeutung für den Wettbewerb im Binnenmarkt aufwiesen, bei der EU-Kommission angemeldet werden. Eine solche Anmeldung wäre bei einem Austritt Großbritanniens augenscheinlich nicht mehr möglich. Auch die Anwendung von den sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen, die bestimmte Vereinbarungen und Verhaltensweisen vom allgemeinen Kartellverbot ausnehmen, werden keine Anwendung mehr finden können. Dies führt zu einem Mehraufwand bzw. einer doppelten kartellrechtlichen Prüfung.

e. Forschung & Entwicklung (Horizon 2020)

27 statt 28 – diese Formel klingt wenig nach dramatischem Verlust. Erst recht nicht in einem Bereich wie der Forschungspolitik, der keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmen hat und wo zudem eine Lösung – Stichwort „assozierte Mitgliedschaft“ in EU-Rahmenprogrammen - eigentlich auf der Hand liegt. In der Realität steht aber eine wichtige Säule europäischer Zusammenarbeit vor dem Aus.

Ein Blick auf die Zahl der Kooperationen und Projektbeteiligungen zeigt die wahre Dimension: Mit rund 13 % ist VK zusammen mit Deutschland (ebenfalls rund 13 %) der größte Akteur der EU-Forschung und einer der „Big 5“ (D, VK, IT, ES und F), die zusammen rund 50% der Aktivitäten ausmachen.

EU-Forschung ohne die Briten würde daher für Deutschland einen Verlust bedeuten: Mit rund 7000 Forschungsk Kooperationen (2015/2016) ist VK das Land, mit dem deutsche Forscher und Unternehmen in Horizont 2020 am häufigsten zusammenarbeiten.

Auch qualitativ tragen britische Organisation einiges bei: Nicht nur die renommierten Universitäten aus Oxford, Cambridge und London würden fehlen, sondern auch viele Organisationen der Produktionsforschung wären nicht mehr dabei, wie beispielsweise die Nottingham-Universität oder das „High-Value Manufacturing Catapult“-Zentrum.

Britische Technologieführer aus der Industrie hätten sicherlich durch ihre internationale Ausrichtung auch andere Zugänge zur internationalen Forschung; auf der Strecke blieben aber viele KMUs und Start-ups.

Klar ist, dass hier viel Expertise und die viel beschworene „Exzellenz“ verloren gehen würde. Schwerer wiegt aber noch die Tatsache, dass eines der wenigen Länder mit einer industriellen Basis und der damit einhergehenden Wertschätzung von angewandter vorwettbewerblicher Industrieforschung auch in der Forschung von Bord ginge. Gerade die Projekte des „Factories of the Future“-Programms haben gezeigt, wie konstruktiv und wichtig diese Zusammenarbeit ist.

Ein Beispiel für eine solche Kooperation ist das Projekt „QCOALA“, in dem die Firmen Precitec und Volkswagen aus Deutschland mit den UK-Partnern TWI und „Computerised Technology“ die Qualitätssicherung von Laserschweißen weiterentwickelt haben. Oder „AMAZE“, ein Projekt im Bereich additiver Fertigungsverfahren mit 6 Partnern aus Deutschland und 10 aus dem VK - darunter Airbus, Trumpf, BAE-Systems und die Universität von Cambridge.

Mit der „assozierten Partnerschaft“ gibt es zwar ein Instrument, das grundsätzlich nicht-EU-Staaten eine volle Teilnahme an den EU-Rahmenprogrammen ermöglicht. Allerdings zeigt das Einfrieren der Verhandlungen mit der Schweiz im Jahre 2014 wegen Problemen mit der Personenfreizügigkeit, dass die höchst umstrittene Frage des freien Personenverkehrs nicht von der Forschungspolitik zu trennen sein wird.

Unabhängig von der Forschungs- und Förderpolitik stellt der Brexit auch eine Schwächung des Innovationspotenzials des EU-Binnenmarktes dar. Gerade mit Blick auf innovative Fertigungstechnologien und Industrie 4.0 ist das Skalierungspotenzial des Binnenmarkts ein wichtiges Element, um im Innovationswettbewerb der großen Volkswirtschaften mithalten zu können. Wichtig ist daher, einerseits den Zugang zum VK-Markt weitgehend aufrecht zu erhalten, gleichzeitig aber auch den verbleibenden gemeinsamen Markt vor negativen Einflüssen aus der Brexit-Debatte zu schützen.

Die Hauptverantwortung liegt bei der Politik, die Forschungspolitik nicht als Verhandlungsmasse der Brexit-Verhandlungen betrachten sollte, sondern als einen eigenständigen und für Europa wichtigen Politikbereich, den es verantwortungsvoll auch für die Post-Brexit-Zeit zu gestalten gilt.

VDMA-Forderung

Anzustreben ist ein Partnerschafts- und Freihandelsabkommen nach dem Modell Schweiz/Norwegen - ohne aber die Integrität der Regelungen zur Personenfreizügigkeit und den Binnenmarkt zu gefährden. Als Plan B müssen alternative Optionen im Rahmen der Drittstaatenkooperation oder EU-unabhängigen internationalen Forschungsprogrammen geschaffen werden.

VI. Freizügigkeit von Personen

a. Entsendung von Mitarbeitern und Managern

Beim Verkauf von Maschinen, Komponenten und Anlagen werden in der Regel auch Inbetriebnahme- und Montagearbeiten, Reparatur- und Servicearbeiten vereinbart. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass Monteure zu den entsprechenden Tätigkeiten nach VK reisen müssen.

Zudem sind deutsche Unternehmen mit Tochterfirmen in VK vertreten, die von reinen Service- und Vertriebsbüros bis hin zu Produktionen reichen. In diesem Kontext kommt es oft zu Entsendungen von deutschen Mitarbeitern ins britische Werk und umgekehrt.

VDMA-Forderung

Der freie Zugang für Monteure der Maschinenbauunternehmen der EU-27 nach VK sowie Freiheit der Entsendung von Mitarbeitern in eigene Auslandsniederlassungen in VK.

b. Welche Auswirkungen hat die Besteuerung von Arbeitnehmern?

Bei der Besteuerung der Arbeitnehmer kommt grundsätzlich das DBA GB zur Anwendung. Dieses regelt wann, welcher Staat das Besteuerungsrecht für Lohneinkünfte hat und wie eine Doppelbesteuerung zu beseitigen ist. Allerdings entfallen alle nationalen Steuerbegünstigungen in Deutschland und VK, die an eine EU-Mitgliedschaft gebunden sind. VK wäre wie ein Drittstaat zu behandeln.

Beispiel: Derzeit kann ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger britischer Staatsangehöriger in Deutschland die Zusammenveranlagung beantragen und das Ehegattensplitting nutzen, auch wenn sein Ehepartner seinen Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Staat hat.

Die möglichen Fallkonstellationen auf der Arbeitnehmerseite sind sehr umfangreich. In der Regel muss aber mit einer höheren Steuerlast gerechnet werden. Unternehmen, die Arbeitnehmer von VK nach Deutschland oder von Deutschland nach VK schicken müssen ebenfalls mit höheren Kosten rechnen.

c. Drohen den Arbeitnehmern sozialrechtliche Nachteile?

Die EU Verordnungen 883/2004 und 987/2009 schützen die Sozialversicherungsansprüche von Arbeitnehmern bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat. Insbesondere regeln sie, welche Vorschriften für Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden sind. Dies würde bedeuten, dass ohne Übergangsbestimmungen die A1-Bescheinigungen bei einem Aufenthalt in VK nicht mehr ausgestellt werden könnte und deren Gültigkeit automatisch mit dem Stichtag erlischt.

VDMA-Forderung

Entsendungen sollten unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher möglich sein. In einem ersten Schritt sollte eine mehrjährige Übergangsregelung geschaffen werden.

VII. Fazit

Der Brexit wird zu Marktbarrieren, Wettbewerbsnachteilen für in der EU und im VK ansässige Unternehmen, einen erheblichen Verlust von Rechtssicherheit und zu zusätzlichen Kosten durch bürokratischen Mehraufwand führen. Die Ankündigung Großbritanniens, den Binnenmarkt und die Zollunion verlassen zu wollen, die Rechtsprechung des EuGH nicht mehr anzuerkennen und die eigene Gesetzgebungshoheit vollumfänglich zurück zu gewinnen, weist daraufhin dass es unvermeidlich zu einer Desintegration und damit zu negativen wirtschaftlichen Folgen kommen wird.

Die Entscheidung Großbritanniens ist zu akzeptieren. Allerdings ist der VDMA auch der Auffassung, dass es keine Sonderregelungen geben darf, die es VK ermöglichen die Vorteile der EU in Anspruch zu nehmen, ohne die dazu gehörenden Pflichten zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind die EU und VK aufgefordert, ihre zukünftige Zusammenarbeit in einem Partnerschafts- und Freihandelsabkommen zu regeln, dass die negativen wirtschaftlichen Folgen des Brexit so weit wie möglich begrenzt. Für den Maschinenbau sind die folgenden Bereiche von größter Bedeutung:

- Vereinfachung bei den Zollverfahren und Nichtanwendung von Zöllen;
- Verhinderung der Auseinanderentwicklung des Technisches Regelwerks, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden;
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Eingriffe;
- Freizügigkeit von Mitarbeitern erhalten.

Kontakt

Holger Kunze
Geschäftsführer
European Office, Brüssel
Tel: +32 2 7068213
E-Mail: holger.kunze@vdma.org

Simon Fleischmann
Referent Recht und Handelspolitik
European Office, Brüssel
Tel: +32 2 706 8207
E-Mail: simon.fleischmann@vdma.org